

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **07 O 2704/20**

Zur Geschäftsstelle gelangt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lenné**, Max-Delbrück-Straße 18, 51377 Leverkusen, Gz.: 1044/20 DK01 DK

gegen

World of Sportsbetting Limited, Level 7 Plaza Business Centre, Triq Bisazza Sliema SLM 1640, Malta

- Beklagte -

wegen Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Follner als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Absatz 3 ZPO am 21.05.2021

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 247.560,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 07.11.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 247.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der **Einspruch** zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **1 Monat** bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin wirksam Einspruch einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs-** und **Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) durch Ihren Rechtsanwalt/ Ihre Rechtsanwältin mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr,

dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Follner
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Leipzig, 25.05.2021

Höhne

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 07 O 2704/20

Zur Geschäftsstelle gelangt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
An Verkündung statt zugestellt
am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lenné**, Max-Delbrück-Straße 18, 51377 Leverkusen, Gz.: 1044/20 DK01 DK

gegen

World of Sportsbetting Limited, Level 7 Plaza Business Centre, Triq Bisazza Sliema SLM 1640, Malta

- Beklagte -

wegen Forderung

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Follner als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Absatz 3 ZPO am 21.05.2021

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 247.560,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 07.11.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 247.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der **Einspruch** zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **1 Monat** bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin wirksam Einspruch einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs-** und **Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) durch Ihren Rechtsanwalt/ Ihre Rechtsanwältin mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr,

dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

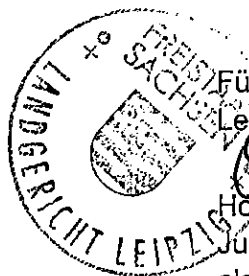
Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)-geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Follner
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 25.05.2021

Höhne
Höhne
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigte Abschrift



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 07 O 2704/20

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lenné**, Max-Delbrück-Straße 18, 51377 Leverkusen, Gz.: 1044/20 DK01 DK

gegen

World of Sportsbetting Limited, Level 7 Plaza Business Centre, Triq Bisazza Sliema SLM 1640, Malta

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt die 7. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richter am Landgericht Follner als Einzelrichter

am 02.06.2021

nachfolgende Entscheidung:

Das Versäumnisurteil vom 21.05.2021 wird nach dem Streitwertbeschluss wie folgt ergänzt:

Tatbestand

Die Beklagte bietet Online-Glücksspiele von ihrem Firmensitz in Malta aus in Deutschland an.

Der Kläger nahm vom [REDACTED] über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten <https://www.lovegas.com/de-de/> von seiner Wohnung/seinem Büro aus an diesen Online-Glücksspielen teil unter dem Account [REDACTED]. Die von Seiten des Klägers dabei erlittenen Verluste sind Gegenstand der Klage auf Zahlung 247.560,00 EUR.

Der Kläger nahm an, dass die von der Beklagten in Deutschland angebotenen Internetspiele gesetzlich erlaubt seien. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die von der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiel-Dienstleistungen sind am Wohnort des Klägers in Deutschland gesetzlich verboten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 247.560,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 07.11.2020 zu zahlen.

Die Klageschrift wurde der Beklagten laut Auskunft der Deutschen Post am 11.02.2021 zugestellt (Bl. 26 d.A.).

Eine Verteidigungsanzeige ging innerhalb der Notfrist gemäß §§ 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO, die am 11.03.2021 endete, nicht bei Gericht ein. Eine Rückmeldung der Beklagten liegt auch bis dato nicht vor.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Zahlungen in Höhe von 247.560,00 EUR nach den Vorschriften über die unterlaubte Handlung, § 823 Abs. 2 BGB i.Vm. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag sowie nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. BGB.

I.

Das Landgericht Leipzig ist gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 2 EuGVVO (Zuständigkeit der Verbrauchersachen) das international und örtlich zuständige Gericht, so dass neben vertraglichen Ansprüchen auch Ansprüche aus nichtvertraglichen Anspruchsgrundlagen zu prüfen sind.

Der Kläger ist Verbraucher i.S.v. Art. 17 Abs. 7 Nr. 2 EuGVVO und hat als solcher auch an dem verbotenen Glücksspiel teilgenommen.

Die Beklagte als Vertragspartner hat ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen auf Deutschland, wo der Kläger seinen Wohnsitz hat, ausgerichtet, indem sie ihre Dienste über die deutschsprachige Internetdomain Kunden in Deutschland angeboten hat.

II.

Der Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV.

Die Haftung der Beklagten richtet sich nach deutschem Recht. § 823 BGB ist vorliegend gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II VO anwendbares Recht. Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 Rom II VO erfolgt bei der Auslegung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Der Schadensort ist dort gelegen, wo das Geld von einem Konto abfließt.


§ 4 Abs. 4 GlückStV ist ein Verbotsgesetz, das den Einzelnen gemäß § 823 Abs. 2 BGB schützen soll. Mit dem Anbieten der Casinospiele in deutscher Sprache für Kunden in Deutschland und dem Durchführen solcher Spiele mit dem Kläger hat die Beklagte gegen § 4 Abs. 4 GlückStV verstoßen. Der beim Kläger eingetretene Schaden wurde durch das von der Beklagten angebotene, illegale Glücksspiel, mithin durch die Verletzung des Schutzgesetzes verursacht. Dem Kläger ist durch das schuldhaft Verhalten der Beklagten ein Schaden in Höhe der an die Beklagte geleisteten 247.560,00 EUR entstanden, den er gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV ersetzt verlangen kann.

Daneben besteht auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO. Das Urteil ist gemäß § 708 Nr. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Einspruchsfrist wird gemäß § 339 Abs. 2 ZPO wegen der im Ausland zu erfolgenden Zustellung abweichend auf einen Monat festgesetzt.

Föllner
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 04.06.2021

Höfne
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

